



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Ashebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

**32. Jahrgang**

**ausgegeben am 19. Juli 2006**

**Nummer 10**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 48 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2006. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S 15), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 23.05.2006 die Haushaltssatzung erlassen. 113 - 118
- 49 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücksflächen und Veräußerung dieser Flächen vom 17. Juli 2006:  
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (S. 134/GS.NRW, S. 740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln Satzungen erlassen 119 - 122
- 50 Bekanntmachung der im Monat Juni 2006 gefundenen und verlorenen Gegenstände 123

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S 15), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 23.05.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	22.005.418 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.827.330 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.349.838
EUR	

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.308.154
EUR	

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.618.106 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.993.277 EUR
---	---------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.523.737 EUR festgesetzt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.238.864 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.583.048 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 214 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 401 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 413 v.H.

## § 7

**Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO**

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) einer Kostenstelle zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

**Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO**

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einer Kostenstelle in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Für jede Kostenstelle, jede Organisationseinheit sowie jeden Fachbereich gibt es grundsätzlich ein eigenes Budgets.
- 1.3 Budgets können für Kostenstellen - entweder mit **einem** Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder **mehreren** Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) - Organisationseinheiten (z.B. Gebäudemanagement) oder Fachbereiche (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,  
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,  
die kostenrechnenden Einrichtungen,  
die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen  
und die Auflösung von Sonderposten),

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4 Für die Bewirtschaftung des Budgets sind die je Kostenstelle benannten Personen verantwortlich.

### **Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO**

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von

- 25.000 € im konsumtiven Bereich sowie
- 10.000 € im investiven Bereich

übersteigen **und** eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb dieser Grenzwerte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

### **Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
- bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesem Sinne gelten als erheblich, wenn im Ergebnisplan und/oder Finanzplan der Betrag von 250.000 € überschritten wird und keine Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen zur Deckung zur Verfügung stehen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Instandsetzungsarbeiten an Bauten, die unabweisbar sind.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 07.06.2006 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.07.2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21. Juli bis einschließlich 09. August 2006 bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

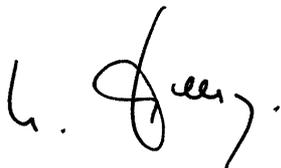
montags – mittwochs	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Domherrengasse 6 verfügbar gehalten.

Nottuln, den 11.07.2006

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
I.V.



(Klaus Fallberg)  
Beigeordneter

**Satzung**  
**über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücksflächen und**  
**Veräußerung dieser Flächen**

vom 17. Juli 2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (S. 134/GS.NRW, S. 740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Wegegrundstücksflächen

Gemarkung Darup, Flur 10, Flurstück 273, Teilfläche von ca. 650 m<sup>2</sup>

und

Gemarkung Darup, Flur 10, Flurstück 555 zur Größe von 5.710 m<sup>2</sup>

welche im Eigentum der Interessenten der Gesamtheit der Interessenten der Oster-Westerbaarholz-Gemeinheit stehen, werden aus der Verwaltung der Interessenten der Gesamtheit der Interessenten der Oster-Westerbaarholz-Gemeinheit herausgenommen und die Zweckbindung aufgehoben. Diese Wegestücke werden an die Bundesrepublik Deutschland und einen Anlieger veräußert.

Die v.g. Flächen sind im als Anlage dieser Satzung beigefügten Planausschnitt schwarz dargestellt.

**§ 2**

Die erforderlichen Eigentumsänderungen werden in den Grundstückskaufverträgen geregelt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nottuln, 17. Juli 2006  
Der Bürgermeister



Peter A. Schneider





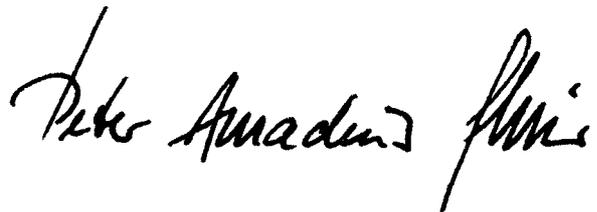
**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Nottuln über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücksflächen und Veräußerung dieser Flächen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 17.Juli 2006  
Der Bürgermeister



Peter A. Schneider

50

Gemeinde Nottuln  
 Der Bürgermeister  
 - Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 05.07.2006

Im Monat **Juni 2006** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

5 Damenräder  
 3 Mountainbikes  
 1 Jugendrad  
 2 Handys  
 1 Halskette  
 1 Uhr  
 Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

8 Damenräder  
 1 Damenhollandrad  
 3 Herrenräder  
 7 Mountainbikes  
 1 Handy  
 1 Saxophon (im Koffer)

Im Auftrag



(Zepernick)